

Liturgie in Zeiten von COVID-19

Ansätze, Ambivalenzen und Aporien

von Winfried Haunerland

Für die Feier des Gottesdienstes hatten die mit der Corona-Pandemie verbundenen Schutz- und Hygienekonzepte einschneidende Konsequenzen. Während in einer ersten Phase öffentliche Gottesdienste wie fast alle anderen Versammlungen weitgehend untersagt waren, mussten in einer zweiten Phase, als öffentliche Gottesdienste wieder möglich waren, vielfältige Bestimmungen zum Infektionsschutz beachtet werden. Der Lehrstuhlinhaber für Liturgiewissenschaft an der LMU zeigt damit verbundene Einschränkungen und Veränderungen auf, fragt aber zugleich nach Herausforderungen, die sich daraus für die Kirche in ihrem liturgischen und pastoralen Handeln ergeben.

Unter dem Datum des 19. März 2020, des Hochfestes des heiligen Josef, und des 25. März 2020, des Hochfestes der Verkündigung des Herrn, veröffentlichte die Gottesdienstkongregation gleich zwei Dekrete mit der Überschrift „In tempo di Covid-19“.¹ Beide Dekrete gaben Anweisungen für die unmittelbar bevorstehende Heilige Woche und wollten so Hilfestellung in einer Situation geben, in der durch die Corona-Pandemie und darauf reagierende staatliche Versammlungsverbote an vielen Orten alle öffentlichen Gottesdienste verboten waren und fast überall die Liturgie nicht in der gewohnten Form und nicht unter Beachtung aller liturgischen Vorschriften gefeiert werden konnte. Wenige Tage später, am 30. März 2020, reagierte dasselbe Dikasterium noch einmal auf die aktuelle Lage und veröffentlichte sowohl den Text für eine zusätzliche Fürbitte, die im Jahr 2020 in die Großen Fürbitten am Karfreitag eingefügt werden konnte,² als auch ein Formular „Messe in der Zeit der Pandemie“ und gab die Erlaubnis zur Feier dieser Messe „während der ganzen Zeit der Pandemie an jedem Tag, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche“³.

Tatsächlich hatte das Auftreten des neuartigen Corona-Virus dazu geführt, dass in verschiedenen Ländern bereits im März alle öffentlichen Gottesdienste verboten waren und die Gottesdienste der Heiligen Woche nicht nur in Deutschland und im Vatikan, sondern in sehr vielen Ländern der Erde nur in geschlossenen Gemeinschaften oder von Einzelnen

¹ Vgl. *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Decreto „In tempo di Covid-19“. 19. März 2020 (Prot. N. 153/20); *dies.*, Decreto „In tempo di Covid-19 (II)“ bzw. Dekret „In der Zeit von Covid-19 (II)“. 25. März 2020 (Prot. N. 154/20).

² Vgl. *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Decretum „de intentione speciali in Oratione Universali Celebrationis Feriae VI in Passione Domini addenda pro anno MMXX tantum“. 30. März 2020 (Prot. N. 155/20).

³ *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Decreto „sulla Messa in tempo di pandemia“ bzw. Dekret „über die Messe in der Zeit der Pandemie“. 30. März 2020 (Prot. N. 156/20).

bzw. ganz kleinen Fei ergemeinden, für die oft eine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden musste, gefeiert werden konnten. In wenigen Wochen war etwas eingetreten, was für viele kaum vorstellbar war. Nach ersten Anweisungen zur Infektionsprophylaxe, zu der am 26. Februar in Deutschland die Empfehlung der Handkommunion gehörte⁴ und in Kärnten am 11. März 2020 sogar das Verbot, die Kommunion innerhalb der Messe an die Gläubigen auszuteilen,⁵ folgte Mitte März in allen deutschen Diözesen das Verbot aller öffentlichen Gottesdienste. Nachdem seit Ende April sukzessive die staatlichen Behörden Gottesdienste unter Beachtung entsprechender Hygienekonzepte erlaubt hatten, ermöglichten auch die deutschen Bischöfe wieder öffentliche Gottesdienste in ihren Diözesen, zuletzt Bischof Gerhard Feige für das Bistum Magdeburg ab dem 25. Mai 2020.⁶ Damit war allerdings nur eine erste Phase zu Ende gegangen, in der das gottesdienstliche Leben massiv durch die Corona-Pandemie beeinflusst worden war.

Zwar hatte etwa Reinhard Kardinal Marx am Fest der Verkündigung des Herrn (25. März 2020) in einem Brief, in dem er den Seelsorgerinnen und Seelsorgern das Verbot öffentlicher Gottesdienste sogar in der Heiligen Woche erläuterte, mit den Worten geschlossen: „Auf eins wollen wir uns aber schon jetzt gedanklich vorbereiten. Wenn wir wieder zurückkehren in unsere Kirchen, wollen wir ein wirkliches Fest des Glaubens feiern, ein Fest der Auferstehung; das wäre schön!“⁷ Und viele dürften diesen Satz als Ausdruck der Hoffnung gelesen haben, dass der unvermeidliche Verzicht auf gottesdienstliche Versammlungen nur wenige Wochen Bestand hat, anschließend aber die Rückkehr in die Kirche auch die Rückkehr zur alten Praxis erlauben werde. Das gottesdienstliche Leben konnte jedoch nach dem Ende des Lockdowns nicht einfach wieder wie vorher aufgenommen werden, sondern es war eine andere Praxis zu entwickeln, die man mit Olaf Scholz als „neue Normalität“⁸ bezeichnen kann und die die bundesdeutsche Gesellschaft, aber vermutlich fast die ganze Welt noch lange Zeit begleiten wird. Auch mehrere Monate nach dem Ende der ersten Phase leben Kirche und Gesellschaft weiterhin „in Zeiten

⁴ Vgl. <https://www.dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/hinweise-zur-vermeidung-von-ansteckungen-mit-dem-coronavirus-sars-cov-2-in-gottesdiensten-und-kirc/detail/> (Download 22.05.2020).

⁵ Vgl. <https://www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/detail/C2488/coronavirus-dioezese-gurk-untersagt-bis-auf-weiteres-spendung-der-hl-kommunion-und-setzt-mit-ausnahme-von-gottesdiensten-alle-veranstaltungen-der-ka-tholischen-kirche-kaernten-aus> (Download 22.05.2020).

⁶ Vgl. <https://www.katholisch.de/artikel/25581-jetzt-in-allen-bistuemern-oeffentliche-messen-in-magdeburg-ab-montag> (Download 22.05.2020).

⁷ Reinhard Marx, An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen/en, Religionslehrer/innen im Erzbistum München und Freising vom Fest der Verkündigung des Herrn 2020.

⁸ Vgl. die Aussage des deutschen Bundesfinanzministers und Vizekanzlers Olaf Scholz auf der Pressekonferenz mit der Bundeskanzlerin und anderen am 15. April 2020: „Wir bewegen uns in eine neue Normalität – eine Normalität, die nicht kurz sein wird, sondern die längere Zeit anhalten wird, nämlich bis es uns gelingen wird, bessere therapeutische Möglichkeiten zu haben und auch Impfstoffe zu besitzen, die uns helfen, die Ausbreitung der Pandemie in Deutschland und andernorts zu verhindern. Solange das nicht der Fall ist, wird es eine lange Zeit geben, in der wir unsere wirtschaftliche Praxis, unsere soziale Praxis so verändert haben müssen, dass wir mit dem Virus und mit seinen Auswirkungen, mit dem Infektionsgeschehen, trotzdem ein gutes Leben miteinander haben.“ Hier zit. nach: <https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-bundesminister-scholz-ministerpraesident-soeder-und-dem-ersten-buergermeister-tschent-scher-im-anschluss-an-das-gespraech-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1744310> (Download 22.05.2020).

von COVID-19⁴. Niemand kann sagen, wie diese zweite Phase verlaufen wird, wann sie an ein Ende kommt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben werden, auch für die Kirche und ihren Gottesdienst.

1. Gottesdienstliche Versammlung und treuer Vollzug Einzelner

Zu den nachdrücklichen Neuakzentuierungen der Liturgischen Bewegung, der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Liturgietheologie gehört die Überwindung eines Liturgieverständnisses, das einseitig beim amtlichen Handeln der Priester ansetzt. Nicht von einzelnen Diensten, Ämtern und Vollmachten ist auszugehen, sondern von der gottesdienstlichen Versammlung der Getauften. Weil Liturgie niemals Privatsache Einzelner ist, ist „ihre Feier in Gemeinschaft – im Rahmen des Möglichen – der vom Einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen“ (SC 27). Dieser Wunsch des Konzils hat auf breiter Front die Praxis der Messfeiern geprägt. Die früher vielfach praktizierte Einzelzelebration der Priester mit nur einem Ministranten, oftmals auch gleichzeitig von mehreren Priestern an verschiedenen Altären derselben Kirche vollzogen, kann man zwar gelegentlich in St. Peter in Rom und ähnlichen Kirchen noch beobachten. Sie dürfte aber in der kirchlichen Praxis in Deutschland allerhöchstens ein Nischendasein führen. Die Grundüberzeugung, dass die versammelte Gemeinde Gottesdienst feiert und der Priester darin nur einen (wenn auch unersetzbaren) Dienst übernimmt, dürfte es für manchen Priester eher nahelegen, auf die Messfeier zu verzichten, wenn keine Gemeinde zum Gottesdienst zusammenkommt.

Die Frage bekam aber eine grundsätzliche Dimension, als nicht zu entscheiden war, ob eine bestimmte Messfeier mangels Gemeinde ausfällt, sondern das Verbot von öffentlichen Gottesdiensten nur noch wenige Messfeiern in Gemeinschaft – etwa in Klöstern, Priesterseminaren und anderen geistlichen Wohngemeinschaften – erlaubte.⁹ Was sonst nur von wenigen getan und von vielen anderen eher kritisch betrachtet wurde, wurde jetzt für einige Wochen für viele Priester die einzige Möglichkeit. Damit ergab sich die Alternative: Entweder zelebrieren die Priester alleine oder es kann nicht Eucharistie gefeiert werden.

Zu Recht und mit Erfolg wurde an vielen Orten versucht, zumindest eine Minimalgemeinde zu versammeln. Dass dies angemessen und förderungswürdig war, dürfte für die meisten keine Frage sein. Aber die theologische Frage ist damit nicht beantwortet, ob es im Extremfall besser ist, auf die Eucharistie zu verzichten, als dass ein einzelner Priester alleine die Messe feiert. Einige vertraten den Standpunkt, dass die feiernde und zum Gottesdienst versammelte Gemeinde als Trägerin der Liturgie nur von einer Mehrzahl von Personen vertreten werden könne. Mit Albert Gerhards, Benedikt Kranemann und Stephan Winter vertraten drei anerkannte Liturgiewissenschaftler diese These:

⁹ Vgl. zum Folgenden *Winfried Haunerland*, Den Auftrag des Herrn erfüllen – auch in schwierigen Zeiten. Ein Blick zurück und nach vorne, in: Stefan Kopp; Benjamin Krysmann (Hg.), *Online zu Gott? Liturgische Ausdrucksformen und Erfahrungen im Medienzeitalter* (Kirche in Zeiten der Veränderung 5), Freiburg/Br. 2020, 220–234.

„Wenn sonntags in der Pfarrei die Messe weiter gefeiert wird, so kann nicht der Priester allein, sondern nur eine wenn auch noch so kleine Gemeinde Stellvertretung sinnhaft glaubwürdig repräsentieren.“¹⁰

Setzt man allerdings nicht bei der feiernden Gemeinde an, sondern bei der Grundüberzeugung der Kirche, dass zumindest am Herrentag das Herrenmahl nicht unterlassen werden kann, legt sich eine andere Einschätzung nahe. In dieser außergewöhnlichen Situation des flächendeckenden Verbots öffentlicher Gottesdienst ist es gut, wenn zumindest Einzelne noch das tun können, was eigentlich der ganzen Kirche aufgetragen ist. Die Priester können stellvertretend das tun, was eigentlich alle Getauften miteinander feiern sollen, jetzt aber nur wenigen möglich ist. Das setzt allerdings voraus, dass eine solche Messfeier nicht allein ein Akt individualistischer Frömmigkeit ist. Natürlich soll das ganze Volk Gottes in der Messfeier sichtbar werden und natürlich ist die Messfeier eine Darstellung der Kirche. Aber die Kirche feiert die Eucharistie nicht mit dem Ziel, selbst angemessen wahrgenommen zu werden, sondern um den Auftrag Christi zu erfüllen: „Tut dies zu meinem Gedächtnis.“ (1 Kor 11,24) Solange bewusst bleibt, dass auch die von einem Priester alleine gefeierte Messe nicht seine Privatsache ist oder gar nur zu seinem eigenen Heil gefeiert wird, wird in einer sicherlich liturgisch eingeschränkten und deshalb unter dem Aspekt der Zeichenhaftigkeit keinesfalls vorbildlichen Form auch hier der Auftrag Jesu erfüllt. So können solche Messfeiern ebenfalls dazu beitragen, dass die sakramentale Mitte der Kirche lebendig bleibt.

Damit wird weder behauptet, dass bei einer längerfristigen Behinderung gemeinschaftlicher Gottesdienste jeder Priester womöglich täglich alleine die Messe feiern soll, noch dass die Empfehlung der täglichen Zelebration immer ein angemessener Grund für die Messfeier ohne Gemeinde ist.¹¹ Allerdings soll vor einem theologischen Rigorismus gewarnt werden, der der katholischen Weite nicht gerecht wird. Wäre es wirklich besser gewesen, „angesichts des Anscheins der Exklusion, der sich aus den nicht-öffentlichen Gottesdienstfeiern ergeben kann, ganz und gar auf sämtliche communio-orientierten Gottesdienstfeiern zu verzichten“¹²? Thomas Schärfl legt dies nahe und bietet dafür eine spirituelle Deutung an: „Die Kirche hätte einen langen Karsamstag auszuhalten gehabt“¹³.

¹⁰ Albert Gerhards; Benedikt Kranemann; Stephan Winter, Privatmassen passen nicht zum heutigen Verständnis von Eucharistie ... Ein Gastbeitrag, in: <https://www.katholisch.de/artikel/24874-privatmassen-passen-nicht-zum-heutigen-verstaendnis-von-eucharistie> (Download 18.03.2020); kritisch dazu u. a. Winfried Haumerland, Liturgiewissenschaftler zur Debatte um „Geistermassen“. Pro: Auftrag des Herrn erfüllen – auch in schwierigen Zeiten [Interview auf domradio.de], in: <https://www.domradio.de/themen/corona/2020-03-18/pro-auftrag-des-herrn-erfuellen-auch-schwierigen-zeiten-liturgiewissenschaftler-zur-debatte-um> (Download 08.05.2020); Helmut Hoping, Die Messe ohne Volk ist legitim – nicht nur in der Corona-Krise, in: <https://www.katholisch.de/artikel/24892-die-heilige-messe-ist-auch-waehrend-der-corona-pandemie-nowendig> (Download 08.05.2020); die spätere Stellungnahme von Albert Gerhards; Benedikt Kranemann; Stephan Winter, Gemeinsam Gottesdienst feiern – auch im Modus der Krise, in: <https://www.katholisch.de/artikel/24940-gemeinsam-gottesdienst-feiern-auch-im-modus-der-krise> (Download 08.05.2020).

¹¹ Vgl. in diese Richtung im Anschluss an Ludwig Schick *Peter Fabritz*, Die tägliche Zelebration des Priesters. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Diss.K 20), St. Ottilien 2005, 98–101.

¹² Thomas Schärfl, Ein langer Karsamstag. Die Kirche und die Corona-Krise, in: *IKaZ* 49 (2020) 327–341, hier 333.

¹³ Ebd.

Aber wenn jeder mögliche Anschein einer problematischen Interpretation vermieden werden muss, wird man schnell handlungsunfähig. Und ein solcher „Karsamstag“ kann wohl kaum für alle verordnet werden. Es spricht nichts dagegen, wenn Einzelne den ihnen auferlegten und vielleicht auch von ihnen solidarisch mitgetragenen Verzicht im Licht des Karsamstags deuten und so für sich spirituell fruchtbar machen. Aber es spricht viel dagegen, diesen legitimen spirituellen Zugang zu verabsolutieren und allen vorzuschreiben.

Die eigentliche Gefahr besteht dabei nicht darin, dass kritisch beurteilte Feierformen in außergewöhnlichen Situationen an die Stelle der Normal- oder Idealform der Liturgie treten. Die eigentliche Gefahr besteht vielmehr darin, dass eine restringierte Feierform weiterpraktiziert wird, wenn die Rahmenbedingungen es nicht mehr verlangen. Es spricht allerdings vieles dafür, dass es weniger Priester geben wird, die in der Gefahr sind, mit Begeisterung die Messe ohne eine Gemeinde zu feiern, als Menschen, die nach dem gottesdienstlichen Lockdown und den unten noch zu beschreibenden Einschränkungen in der zweiten Phase für sich entdecken werden, dass sie auch in Zukunft ohne den regelmäßigen Gottesdienst am Sonntag gut leben können.

2. Tätige Teilnahme aller und erzwungener physischer Abstand

Während in der ersten Phase „in Zeiten von COVID-19“ die physische Teilnahme für viele Menschen unmöglich war, konnten und können in der – vermutlich noch länger andauernden – zweiten Phase wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.¹⁴ Allerdings muss dies unter vielfältigen Einschränkungen geschehen. Abhängig von den behördlichen Vorgaben ist die Teilnehmerzahl beschränkt, so dass etwa der Erzbischof von München und Freising sogar ausdrücklich von c. 1221 CIC dispensiert, der den freien und kostenlosen Zugang zu einer Kirche zur Zeit gottesdienstlicher Feiern vorschreibt.¹⁵ An manchen Orten muss man sich vorher anmelden, an vielen Orten werden die Teilnehmer namentlich erfasst, auch wer nur leichte Erkältungssymptome hat, darf nicht teilnehmen, Gläubigen, die zu einer Risikogruppe gehören, wird von der physischen Mitfeier abgeraten. Es gibt also wieder eine versammelte Gemeinde, aber das Recht und die Freiheit der Einzelnen ist weiterhin eingeschränkter als zuvor.¹⁶

Aber auch wer Teil der versammelten Gemeinde ist, muss mit Einschränkungen seiner Teilnahme leben. Eine freie Wahl des Sitzplatzes ist in der Regel nicht möglich. In vielen Diözesen ist gemeinsames Singen verboten. Die Kollekte, die ein äußeres Zeichen des inneren Mitvollzugs gerade im Kontext der Gabenbereitung sein soll, wird vielfach durch

¹⁴ Auch die folgenden Überlegungen beziehen sich primär auf die Entwicklung zwischen dem April und August des Jahres 2020. Allerdings ist die hier beobachtete Phase bei der Abfassung des Beitrags nicht zu Ende und wird auf nicht absehbare Zeit noch anhalten.

¹⁵ Vgl. Reinhard Marx, Allgemeines Dekret gemäß can. 29 CIC. 29. April 2020 (Aktenzeichen VZ 52.9-2020/1#001).

¹⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden Winfried Haunerland, Wenn volle Teilnahme nicht möglich ist. Zur *participatio actuosa* in Zeiten von Covid-19, in: Hans-Jürgen Feulner; Elias Haslwanter (Hg.), Gottesdienst auf eigene Gefahr? Die Feier der Liturgie in der Zeit von Covid-19 [im Druck].

eine Türkollerte vor Beginn oder nach dem Ende der Messe ersetzt. Beim Friedensgruß muss auf jedes Zeichen mit physischer Berührung verzichtet werden. Bei der Kommunion sind genaue Regeln zu beachten; das schon einmal erwähnte Dekret des Erzbischofs von München und Freising dispensiert sogar von der Pflicht zur Zulassung der Getauften zur Kommunion gemäß c. 912 CIC, „falls ein Kommunionempfang unter Beachtung des Infektionsschutzkonzeptes nach Einschätzung des Zelebranten nicht möglich ist“¹⁷. Auch der vielfach vorgeschriebene Mund-Nasen-Schutz vergrößert die Distanz in der versammelten Gemeinde. Es kann also keine Frage sein: Die tätige Teilnahme, die nach SC 14 „das Wesen der Liturgie selbst verlangt“, ist für alle Mitfeiernden merklich eingeschränkt.

Massive Einschränkungen betreffen auch die Sängerköre, die sich im Idealfall als Teil der gottesdienstlichen Gemeinde verstehen. Während die Beteiligung von einzelnen Kantoren und Kantorinnen fast immer möglich ist, wenn öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, dürfen die klassischen Kirchen- und Domchöre im Gottesdienst nicht singen. Wenn und weil die religiöse Praxis der Sängerinnen und Sänger durch die Teilnahme am Gottesdienst als Mitglied eines Chores geprägt wird, hat natürlich der (zeitweise) Ausschluss des Chores aus der Liturgie nicht nur Konsequenzen für die gottesdienstliche Kultur, sondern auch für die einzelnen Sängerinnen und Sänger. Es wird sich zeigen, welche Folgen sich daraus ergeben, dass viele Chöre über lange Zeit weder zu Proben zusammenkommen, noch sich in der gewohnten Weise an der Liturgie beteiligen können.

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Hygienevorgaben haben auch Auswirkungen auf die Teilnahme anderer liturgischer Dienste. Die Zahl der Ministranten und anderer besonderer Funktionsträger soll nicht zu groß sein. Zumeist dürfen die Ministranten viele ihrer üblichen Aufgaben nicht ausüben: Der Buchdienst, bei dem ein Ministrant direkt vor dem Zelebranten steht, entfällt; die Gefäße für die Eucharistiefeyer sollen von den Ministranten nicht berührt werden und stehen häufig von Anfang an auf dem Altar; bei der Purifikation wirken die Ministranten nicht mit und die liturgischen Gefäße verbleiben nach der Kommunion auf dem Altar; schließlich wird auf Weihrauch verzichtet, weil beim Einlegen des Weihrauchs und der Übergabe des Rauchfassers der vorgeschriebene Abstand nicht eingehalten werden kann.

Ähnliche Einschränkungen gelten für die Assistenz durch den Diakon. Wo nicht ganz auf ihn verzichtet wird, kann er häufig seine gewohnten Dienste am Kelch und am Buch nicht ausüben. Es wäre eine Untersuchung wert, ob und wo die Begrenzungen bei der Konzelebration Priester verstärkt zur Einzelzelebration motivieren. Denn auch dort, wo die Konzelebration nicht ganz untersagt ist, muss nicht nur auf einen angemessenen Abstand zwischen den Konzelebranten geachtet werden. Allein die Vielfalt der Lösungen für die Kelchkommunion illustriert die Konsequenzen für einen angemessenen liturgischen Vollzug: Es gibt Konzelebrationen ohne Kelchkommunion der Konzelebranten; wo jeder Konzelebrant aus einem eigenen Kelch trinkt, entfällt das Zeichen des *einen* Kelches; wo alle Konzelebranten (bis auf den letzten) *per intinctionem* kommunizieren, verzichtet man auf das Zeichen des Trinkens.

¹⁷ Vgl. Anm. 15.

3. Feier mit allen Sinnen und notwendige Reduktion der Zeichen

Mit dem Hinweis auf die Besonderheiten und zeichenhaften Grenzen bei der Kommunion der Konzelebranten klingt bereits eine weitere Dimension an, die bei der Analyse der Liturgie „in Zeiten von COVID-19“ in den Blick genommen werden muss. Infektionsschutz und Hygienevorgaben verlangen an vielen Stellen den Verzicht auf die volle liturgische Zeichenhaftigkeit. Auch dies soll im Folgenden zumindest exemplarisch aufgezeigt werden.

Wenn die Gemeinde vollständig auf Gesang verzichten muss, können auch jene Elemente nicht gesungen werden, die – wie das Gloria – aufgrund ihres Charakters oder – wie das Halleluja und das Sanctus – aufgrund der rubrikalen Vorgaben eigentlich immer zu singen sind. Erwähnt wurden schon die liturgischen Handlungen, bei denen es – wie bei der Inzens oder bei der Buchassistenz – faktisch zu *Face-to-Face*-Kontakten kommt und die deshalb im Regelfall ausfallen müssen.

Die Grundordnung des Römischen Messbuchs (GORM)¹⁸ schreibt über die Gabenprozession bei der Gabenbereitung der Messfeier:

„Angemessenerweise werden Brot und Wein von den Gläubigen dargereicht, vom Priester aber oder von einem Diakon an einem geeigneten Ort entgegengenommen, um zum Altar gebracht zu werden. Wenn auch die Gläubigen das Brot und den Wein, die für die Liturgie bestimmt sind, nicht mehr wie früher selbst mitbringen, behält der Ritus, sie nach vorne zu tragen, doch Aussagekraft und geistliche Bedeutung.“ (GORM 73)

Wenn Kelch, Hostienschale und Patene bzw. die Gefäße mit Brot und Wein aufgrund der Hygienekonzepte nicht mehr von Ministranten oder Gläubigen zum Altar gebracht werden dürfen, sondern nur vom Priester berührt werden sollen, fällt ein Mikroritus weg, dessen spirituelle Bedeutung im Rahmen der Eucharistiefeier immer wieder herausgestellt wird. Nach Adolf Adam „kann schon die wiederbelebte Gabenprozession, bei der das Brot als ‚Frucht der Erde und der menschlichen Arbeit‘ und der Wein als ‚Frucht des Weinstocks und der menschlichen Arbeit‘ zum Altar gebracht werden, als symbolhafter Ausdruck des Selbstopfers [der Gläubigen] verstanden werden“¹⁹. Auch wenn natürlich das Selbstopfer der Christen seinen eigentlichen liturgischen Anhalt bei der Darbringung im Eucharistischen Hochgebet hat,²⁰ so dient doch die Ausgestaltung der Gabenbereitung und in ihr der Gabenprozession dazu, diese Dynamik in Erinnerung zu rufen.

¹⁸ Vgl. Grundordnung des Römischen Messbuchs. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage) (Arbeitshilfen 215), Bonn 2007.

¹⁹ Adolf Adam, Eucharistisches Hochgebet und Selbstopfer der Christen, in: Andreas Heinz; Heinrich Rennings (Hg.), *Gratias agamus. Studien zum eucharistischen Hochgebet*. FS Balthasar Fischer, Freiburg – Basel – Wien 1992, 5–10, hier 8.

²⁰ Vgl. GORM 79 f): „Die Darbringung: Darin bringt die Kirche, und zwar besonders als hier und jetzt versammelte, bei der Begehung dieses Gedächtnisses im Heiligen Geist die makellose Opfergabe dem Vater dar. Die Kirche wünscht, dass die Gläubigen nicht nur die makellose Opfergabe darbringen, sondern auch lernen, sich selbst darzubringen, und dass sie so von Tag zu Tag durch Christus, den Mittler, vollendet werden zur Einheit mit Gott und untereinander, damit Gott schließlich alles in allem sei.“

Nach GORM 321 soll das eucharistische Brot so beschaffen sein, „dass der Priester in einer mit dem Volk gefeierten Messe die Hostie wirklich in mehrere Teile brechen und diese wenigstens einigen Gläubigen reichen kann“. Wenn die gottesdienstlichen Hygienekonzepte jetzt vorsehen, dass der Priester „seine“ Hostie alleine vollständig konsumiert, dann wird die größere Hostie jetzt tatsächlich eine exklusive „Priesterhostie“. Doch ihre besondere Größe hat sie nicht, weil der Priester bei seiner Kommunion eine besondere Hostie haben soll, sondern damit sie zeichenhaft das *eine* Brot darstellt, das in mehrere Teile gebrochen wird und an dem dann alle teilhaben.

Damit es beim Kommunionempfang nicht zu einer Tröpfcheninfektion kommen, aber auf einen Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden kann, sehen manche diözesane Ordnungen vor, dass die Spendeformel „Der Leib Christi“ vor der Austeilung der Kommunion nur einmal gesprochen und von allen gemeinsam mit dem „Amen“ beantwortet wird. Die schon altkirchlich bezeugte Praxis, dass im „Amen“ am Ende des Hochgebetes ein Akt kollektiver Zustimmung gegeben wird, der im „Amen“ des Einzelnen bei der Kommunion in gewisser Weise individuell ratifiziert wird,²¹ ist damit nicht mehr möglich. So wird auch hier ein kleines Zeichen dafür verdunkelt, dass die liturgische Feiergemeinde gerade kein Kollektiv ist, in das der Einzelne aufgeht, sondern eine Gemeinschaft, die zwar den Einzelnen stärkt und trägt, die dessen eigenes Glaubensbekenntnis aber gerade nicht ersetzen kann.

Während bei der Konzelebration nach Wegen gesucht wird, dass die Konzelebranten unter beiden Gestalten kommunizieren können, ist die Kelchkommunion für die liturgischen Dienste und das Volk vollständig ausgesetzt. GORM 281 sieht in der Kommunion unter beiden Gestalten die „hinsichtlich der Zeichenhaftigkeit vollere Form“:

„In dieser Form tritt nämlich das Zeichen des eucharistischen Mahles deutlicher hervor und der Wille Gottes, wonach der neue und ewige Bund im Blut des Herrn geschlossen wird, wird klarer ausgedrückt, ebenso der Zusammenhang zwischen dem eucharistischen Mahl und dem eschatologischen Mahl im Reich des Vaters.“ (GORM 281)

Natürlich wird in jeder Gestalt der ganze Christus empfangen. Aber es ist ja gerade das Wesen der Liturgie als einer zeichenhaften Handlung, dass in ihr nicht nur das für die Gültigkeit unbedingt Notwendige geschieht, sondern „durch sinnenfällige Zeichen [...] in ihr die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt und [...] der gesamte öffentliche Kult vollzogen“ (SC 7) wird. Deshalb beschädigt der prinzipielle Verlust der Kelchkommunion für die ganze Gemeinde die Feiergestalt der Messe.²²

Jede einzelne dieser und ähnlicher Modifikationen erscheint im Blick auf den Lebens- und Gesundheitsschutz angemessen und betrifft nicht die Substanz des sakramentalen Geschehens. Je mehr aber dieser Zustand nicht mehr als außerordentlich und defizitär

²¹ Vgl. dazu jüngst *Stefan Kopp*, Das „Amen“ zum Hochgebet und beim Kommunionempfang, in: Thomas Söding; Wolfgang Thönnissen (Hg.), *Eucharistie – Kirche – Ökumene. Aspekte und Hintergründe des Kommunionstreits*, Freiburg – Basel – Wien 2019 (QD 298), 111–134.

²² Vgl. dazu den im März 2020 und damit durch das Verbot der Kelchkommunion zu einem äußerst ungünstigen Zeitpunkt erschienenen Beitrag *Winfried Haunerland*, „Nehmet und trinket alle daraus ...“ Zum Sinn der Kommunion unter beiden Gestalten, in: George Augustin (Hg.), *Eucharistie. Verstehen – leben – feiern*. FS Kurt Koch, Ostfildern 2020, 219–231.

empfundener wird, umso mehr kann der Eindruck entstehen, dass eine angemessene Fei-
ergestalt und die von den Ordnungen vorgesehenen Formen der *participatio actiosa* dann
doch nicht dem Wesen und der Würde der Liturgie geschuldet, sondern ein Luxus für
Schön-Wetter-Zeiten sind.

4. Anstöße und Herausforderungen für die Zukunft

Es liegt nahe und ist – wie gezeigt wurde – auch berechtigt, das gottesdienstliche Leben
„in Zeiten von COVID-19“ im Blick auf seine Einschränkungen und Defizite zu be-
schreiben und zu analysieren. Die Mangelerscheinungen sollen und dürfen auch nicht
schöngeredet werden. Aber zugleich ist doch zu fragen, ob denn diese Zeiten nicht eben-
falls Erfahrungen ermöglichen werden, die auch dann nicht vergessen werden sollten,
wenn eines Tages das neuartige Corona-Virus durch Impfungen und Medikamente als
beherrschbar gilt.

4.1 Förderung der individuellen Spiritualitätskompetenz

Ein Kollateralschaden der Liturgiereform war, dass in den meisten Pfarrgemeinden das
gemeinschaftliche gottesdienstliche Leben sich immer mehr auf die Feier der Messe kon-
zentrierte. Da diese jetzt in der Volkssprache und zu jeder Tageszeit gefeiert werden
konnte, entfielen zwei Gründe für die früher gepflegten Nachmittags- und Abendandach-
ten. Schon in den vergangenen Jahren wurde mehrfach beklagt, dass aufgrund der gerin-
geren Zahl von Priestern bisher regelmäßig gefeierte Messen häufig ersatzlos ausfielen.²³
Da die Familie als Gebetsgemeinschaft seltener geworden ist, dürfte auch für viele re-
gelmäßige Kirchgänger der gottesdienstliche Lockdown eine große Herausforderung ge-
wesen sein.

Die Corona-Pandemie mit ihren Einschränkungen könnte ein Anlass sein, wieder neu
und verstärkt danach zu fragen, wie die spirituelle Kompetenz der Getauften gefördert
werden kann. Welche Ausdrucksformen individueller Frömmigkeit können entwickelt,
vermittelt und eingeübt werden und die gemeinschaftlich gefeierte Liturgie ergänzen? Je
mehr solche Ausdrucksformen einen Sitz im alltäglichen Leben der Menschen haben,
umso eher werden sie auch dann zur Verfügung stehen, wenn die Teilnahme an der ge-
meinschaftlichen Liturgie nicht möglich ist. Das gilt dabei nicht nur für den großen Aus-
nahmestand, sondern auch für Situationen, in denen der Einzelne durch Krankheit, Ent-
fernung zur Kirche oder anderes an der Mitfeier der Sonntagsmesse gehindert ist.

Freilich gehört es zum Wesen von neuen Erfahrungen, dass sie nicht nur Altes neu be-
leben, sondern auch Gewohntes in Frage stellen können. Eindrucksvoll und herausfor-
dernd kommt dies im Brief der Gruppe „Ordensfrauen für Menschenwürde“ zum Aus-
druck.²⁴ Ihre Erfahrungen machen deutlich, dass es auch nach einem bisher noch nicht

²³ Vgl. *Winfried Haunerland*, Andachten – Gottesdienste der Betrachtung und Anbetung, in: *HID* 66 (2012) 210–219.

²⁴ Vgl. Brief der Gruppe „Ordensfrauen für Menschenwürde“. 29. Juni 2020, hier zit. nach: https://www.orden.de/aktuelles/meldung/?no_cache=1&tx_ignews_newsdetail%5Bnews%5D=4123&tx_ignes_newsdetail%5Bacti

erkennbaren Ende der pandemischen Gefahr nicht einfach eine Rückkehr zum *status quo ante* geben darf und kann. Die Corona-Krise und die in ihr gemachten spirituellen Ab- und Aufbrüche werden nicht spurlos bleiben.

4.2 Neue Formen der Teilnahme

Während in der Phase des gottesdienstlichen Lockdowns die „intentionale Teilnahme“²⁵ an den Gottesdiensten, die im Fernsehen und per Livestream übertragen wurden, an die Stelle der physischen Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten vor Ort trat, sind die medial übertragenen Gottesdienste in der zweiten Phase eine Ergänzung, die aber für machen vielleicht zur Alternative werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Diskussion, ob in der heutigen Welt digitale Partizipationsweisen an Gottesdiensten nur Ersatzcharakter haben, durch die Erfahrungen der Gegenwart eine neue Dynamik bekommt. Das gilt erst recht, weil zunehmend Menschen auch in Beruf und Freizeit mit großer Selbstverständlichkeit interaktiv digital kommunizieren.

Weitgehend Einigkeit herrschte vor drei Jahrzehnten, dass die Verbindung der Zuschauer zum im Fernsehen übertragenen Gottesdienst keinesfalls als *participatio actuosa* und damit als wirkliche Teilnahme am gefeierten Gottesdienst bezeichnet werden kann. Da aber doch viele Zuschauer sich nicht nur unterhalten und informieren lassen wollten, sondern einen geistlichen Anschluss an die übertragene Feier suchten, fand sich dafür der Begriff „intentionale Teilnahme“. Es wird zu überlegen sein, ob eine *participatio digitalis vel electronica* nicht doch auch eine eigene Form von innerer und äußerer Teilnahme sein kann, die zumindest aus der Nutzerperspektive als *participatio actuosa* verstanden werden kann. Möglicherweise wäre hier auch noch einmal zu differenzieren im Blick auf Wortgottesdienste jeder Art (Wort-Gottes-Feier, Tagzeitenliturgie, Andachten) und auf sakramentale Liturgie, bei denen eine volle Teilnahme an den sinnenfälligen Vollzüge wie Handauflegung, Wasserritus, Salbungen und das Essen und Trinken von Brot und Wein rein medial gerade nicht möglich ist. Möglicherweise ist auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Beichte per Videokonferenz (Webkonferenz, Online-Meeting) noch einmal neu zu stellen.²⁶

on%5D=show&tx_ignews_newsdetail%5Bcontroller%5D=News&cHash=5dafc0ca2fb530d13ee2a89c25fa57c7 (Download 27.08.2020).

²⁵ Vgl. zum Begriff die Überschrift „Mittelbare Teilnahme und intentionale Mitfeier“ in: Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen 2002, hg. v. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* in Zusammenarbeit mit den *Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz* (Arbeitshilfen 169), Bonn 2002, 16; dazu auch *Beate Gilles*, *Durch das Auge der Kamera. Eine liturgie-theologische Untersuchung zur Übertragung von Gottesdiensten im Fernsehen* (Ästhetik – Theologie – Liturgik 16), Münster 2000, 14.

²⁶ Vgl. dazu *Haunerland*, Wenn volle Teilnahme nicht möglich ist (wie Anm. 16).

4.3 Liturgisches Leben online: Was soll die Kirche fördern?

Der gottesdienstliche Lockdown anlässlich der Corona-Pandemie hat nicht nur zu eindrucksvollen Versuchen geführt, die neuen Medien für geistliche und gottesdienstliche Kommunikation zu nutzen.²⁷ Vielmehr wurde in dieser Zeit vielen auch erstmals oder deutlicher bewusst, dass das Internet bereits ein Ort der Seelsorge und der geistlichen Kommunikation ist.²⁸ Was Teresa Berger in Richtung der Fachwissenschaft formuliert hat, gilt auch für die Kirchenleitung und alle, die Verantwortung für die Seelsorge tragen: „Digital-mediatisierte Glaubenspraxis floriert, und keiner der Nutzenden wartet darauf, dass die Liturgiewissenschaft ihre Erlaubnis für diese heutigen Formen ritueller Erfahrung erteilt.“²⁹

Niemand kann in die Zukunft schauen. Aber es dürfte gut sein, damit zu rechnen, dass die digitalen Formen der Kommunikation eher steigende Bedeutung bekommen werden. Natürlich werden die Menschen weiterhin von physischen Begegnungen leben und die versammelte Gemeinde wird weiterhin eine durch nichts zu ersetzende Weise sein, in der die Kirche in Erscheinung tritt, zu sich selbst und zu ihrem Herrn kommt und Ereignis wird. Doch darf das nicht dazu führen, dass die ergänzenden Möglichkeiten der digitalen Welt übersehen, grundsätzlich abgelehnt und insofern allein dem freien Markt überlassen werden. Vielmehr sollte die Kirche prüfen, wie Seelsorge auch für jene Menschen möglich ist, die eher im Netz zu finden sind als im Gottesdienst. Natürlich darf die Kirche nicht kritiklos alles machen, was technisch geht. Aber sie sollte wahrnehmen, was es gibt, verantwortlich entscheiden, wo sie selbst einen Beitrag leisten kann und will, und auch selbstkritisch fragen, was von dem, was neu und ungewohnt ist, wirklich abzulehnen ist. Die digitale Welt ist Teil unserer Welt geworden und eine Kirche, die das Evangelium der ganzen Welt verkünden will, die prinzipiell bereit sein möchte, die Menschen so zu begleiten, wie es für die jeweiligen Menschen angemessen ist, und die Gott nicht nur mit klassischen Instrumenten loben und preisen will, kann nicht darauf verzichten, ihren Platz in dieser digitalen Welt zu suchen und zu gestalten.

4.4 Die Vielfalt der Gottesdienstorte wertschätzend wahrnehmen

Weil öffentliche Gottesdienste nicht möglich waren, wurden gerade auch in Kathedralkirchen (stellvertretend) Gottesdienste gefeiert, an denen zumindest eine intentionale Teilnahme durch Fernsehen und Livestream ermöglicht wurde. Die staatlichen Rahmenbedingungen führten zumindest an manchen Orten dazu, dass eine Mitwirkung an diesen

²⁷ Aus der Fülle kleinerer und größerer Beiträge vgl. exemplarisch die Beobachtungen von *Eduard Nagel*, Corona-Erfahrungen, in: *gd* 54 (2020) 160–162; *Kopp; Krysmann (Hg.)*, Online zu Gott? (wie Anm. 9) sowie *Feulner; Haslwanter (Hg.)*, Gottesdienst auf eigene Gefahr? (wie Anm. 16).

²⁸ Vgl. dazu etwa *Teresa Berger*, Liturgie digital. Zu gottesdienstlichen Vollzügen in Bits & Bytes, in: *LJ* 69 (2019) 253–268; *Stefan Böntert*, Gottesdienste im Internet. Perspektiven eines Dialogs zwischen Internet und Liturgie, Stuttgart 2005; auch *Gregor Waclawiak*, Gott im Netz. Religiöse Kommunikation im Internet. Fallstudien zur Internetseelsorge (Theologie und Praxis 38), Berlin 2015.

²⁹ *Berger*, Liturgie digital (wie Anm. 28), 258.

Gottesdiensten nur angestellten Mitarbeitern erlaubt war. Die damit verbundene Tendenz ekklesialer Institutionalisierung war offensichtlich nicht vermeidbar, sollte aber im Blick bleiben.³⁰

Ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips war es sicher gut, dass die Bischöfe mit ihren zentralen Unterstützungsmöglichkeiten gute Gottesdienstübertragungen schnell organisierten. Dennoch haben diese nicht Übertragungen per Livestream aus den Pfarreien überflüssig gemacht. Der virtuelle Eintritt in den vertrauten Gottesdienstraum und der virtuelle Anschluss an die von den bekannten Seelsorgern gefeierten Gottesdienste konnte offensichtlich einen Mehrwert haben. Nur empirische Untersuchungen könnten zeigen, ob die emotionale Nähe zum gewohnten Gottesdienst auch dazu führte, qualitative Einschränkungen bei der Übertragung oder auch der gottesdienstlichen Gestalt zu ertragen.

Im Rückblick auf die Zeit des gottesdienstlichen Lockdowns fällt das große Engagement in vielen Kathedral- und Pfarrkirchen auf, auch wenn dort keine angemessenen Fei-ergemeinschaften zusammenkommen konnten. Kaum wahrgenommen und – wenn der Eindruck nicht täuscht – auch wenig für Gottesdienstübertragungen genutzt wurden Klostergemeinschaften, in denen weiterhin regelmäßig und treu gemeinschaftlich Gottesdienst gefeiert wurde. Gerade in diesen Wochen und Monaten war ihr Gottesdienst in besonderer Weise auch eine stellvertretend gefeierte Liturgie. Sie hätte – auch aus ekklesiologischen Gründen – mehr Aufmerksamkeit verdient.

4.5 Die Frage der obersten Priorität

Wer immer in dieser Zeit Verantwortung für das konkrete gottesdienstliche Leben einer Pfarrei oder einer Kirche trägt, kann keine Lösungen erreichen, die allen Ansprüchen in gleicher Weise genügen wird. Mit dem klaren Bekenntnis der Bischöfe zum Primat des Gesundheits- und Lebensschutzes auch bei der Feier des Gottesdienstes ist die Frage zu verbinden, ob und wann die Umsetzung konkreter Hygiene- oder sonstiger Sicherheitsvorschriften die Fei-ergestalt und Würde der Liturgie so beschädigt, dass ein Verzicht auf öffentliche Gottesdienste die angemessenere Antwort wäre.

In einem Moment, in dem die Gefahren offensichtlich waren, zugleich aber weder belastbare Erkenntnisse über sichere Schutzmaßnahmen noch Impfstoffe und Medikamente existierten, wäre ein Abweichen von den allgemeinen Empfehlungen und Vorgaben weder erlaubt noch verantwortbar gewesen. Infektionsschutz und Rechtssicherheit sind aber nicht das Ziel der Pastoral, sondern sind und bleiben – notwendige – Voraussetzungen und Mittel. Je länger die Infektionsgefahr bestehen bleibt und viele pastorale Ressourcen absorbiert, umso mehr muss das Bewusstsein gefördert werden, dass die fruchtbare Feier der Liturgie und die Ermöglichung der tätigen Teilnahme aller zu den Zielen gehören, die der Kirche bleibend aufgetragen sind. Unbeschadet dieses theologischen und pastoralen Postulats haben die Bischöfe in einer schwierigen Situation zu Recht priorisiert und damit auch posteriorisiert. Sie haben damit gezeigt, dass solche Priorisierungen und Posteriorisierungen auch bei unbestritten wichtigen und aus ekklesialen Gründen eigentlich unver-

³⁰ Kritisch dazu auch *Schürtl*, Ein langer Karsamstag (wie Anm. 12), 331.

zichtbaren Vollzügen möglich und notwendig sind. Es wäre nicht schlecht, wenn die Kirche den Mut zu solchem Abwägen nicht nur dann hat, wenn es ihr von außen aufgezwungen wird.

The Covid-19 pandemic and the safety plans and hygiene concepts related to it entailed severe consequences for holding church services. Whereas public services were prohibited during the first phase of the pandemic like most other gatherings, manifold regulations regarding infection protection had to be considered in the second phase when public services were allowed to take place again. In the present article, Winfried Haunerland, professor of liturgics at LMU Munich, points out the current restrictions and changes and discusses the emerging challenges for the Church regarding its liturgical and pastoral actions.